

**Unklare Testamente enden häufig in gerichtlichem Streit**

**Falsche Begriffe sorgen oft für Schwierigkeiten und Streit**

ein Artikel von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Michael Henn, Stuttgart

**Jahr für Jahr werden rd. 200 Milliarden Euro vererbt. Immer häufiger kommt es dabei nach dem Tode des Erblassers zu Streit, der nicht selten erst bei Gericht endet. Ursache dafür sind häufig falsch verwendete Begriffsbestimmungen, insbesondere in privatschriftlich errichteten Testamenten.**

Ein geradezu klassischer Fall ist z. B. die Verwechslung zwischen der sogen. „Vor- und Nacherbschaft“ und der „Vollerbschaft“, bei der der Erbe uneingeschränkt über das Erbe verfügen kann. Verfügt z. B. ein Erblasser „Nach meinem Tode soll zunächst meine Frau Anne alles erhalten, danach soll das Erbe auf meinen Sohn übergehen“, ist nicht klar ersichtlich, welche Form der Erbschaft der Erblasser nun für seine Erben angestrebt hat. Der Wortlaut lässt in diesem Fall den Schluss zu, dass der Erblasser die sogenannte „Vor- und Nacherbschaft“ angeordnet hat. Bei dieser Testamentsform ist der Vorerbe, hier die Ehefrau, jedoch nur „Nutznießer“ des ererbten Vermögens bis es schließlich nach ihrem Tod auf den Nacherben, hier den Sohn, übergeht.

Der Vorerbe unterliegt schon von Gesetzes wegen erheblichen Beschränkungen. Insbesondere kann er ohne Zustimmung des Nacherben nicht über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte verfügen. Beabsichtigt daher im vorliegenden Fall die zunächst erbende Ehefrau, das ererbte Zweifamilienhaus zu veräußern und ihren Lebensabend von dem Erlös auf Mallorca zu verbringen, so ist der Traum hiervon dann ausgeträumt, wenn der Sohn als Nacherbe seine Zustimmung zu dem Verkauf verweigert. Aber auch in vielen anderen Fällen kommt es auf die genaue Formulierung an. So bedeutet der häufig in privatschriftlichen Testamenten benutzte Begriff „Haupterbe“ nicht unbedingt, dass der so Eingesetzte auch tatsächlich „Alleinerbe“ wird. Hierbei geht die Rechtsprechung sogar so weit, dass dies selbst dann nicht der Fall sein muss, wenn der Erbteil des so Bedachten größer ist als derjenige der andere Erben (BayObLG FamRZ 1992, 228 LS).

Auf diese Weise kann es vorkommen, dass sich der als „Haupterbe“, für ihn gleichzusetzen mit „Alleinerbe“, fühlende Erbe plötzlich in einer Erbengemeinschaft mit mehreren Personen wieder findet, bei der keiner der einzelnen Erben für sich allein über den Nachlass oder auch nur einzelne Nachlassgegenstände entscheiden kann, sondern immer die Zustimmung aller Erben benötigt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, Testamente nur nach ausführlicher anwaltlicher Beratung zu errichten, um den Erben so herbe Enttäuschungen oder oft jahrelang andauernde Rechtsstreite zu ersparen.

Denn oftmals entscheiden einzelne Worte über die Auslegung eines Testaments. Ein falsch gewählter Begriff kann böse Folgen haben.

Der Autor ist Vizepräsident und Vorstandsmitglied der DANSEF Deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e. V.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung

Michael Henn

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Erbrecht

DANSEF – Vizepräsident/

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kronprinzstr. 14

70173 Stuttgart

Tel.: 0711 – 3058 9310 Fax: 0711 - 3058 9311

Email: info@dansef.de [www.dansef.de](http://www.dansef.de/)